



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion 2023-GC-37

Für eine integrale interkantonale Gewässerbewirtschaftung

Urheberinnen:	Hayoz Helfer Regula / Raetzo Tina
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	12
Einreichung:	10.02.2023
Begründung:	10.02.2023
Überweisung an den Staatsrat:	10.02.2023
Antwort des Staatsrats:	29.08.2023

I. Zusammenfassung der Motion

Mit der am 10. Februar 2023 eingereichten und begründeten Motion fordern die Grossrätinnen Hayoz Helfer und Raetzo den Staatsrat auf, mit den Nachbarkantonen Bern, Neuenburg und Waadt eine grossräumige, umfassende und sektorübergreifende interkantonale Bewirtschaftung der interkantonalen hydrologischen Einzugsgebiete einzuführen, um die verschiedenen Massnahmen gemäss Gewässerschutzverordnung des Bundes (GSchV; SR 814. 201) unter sich und mit den in anderen Bereichen zu treffenden Massnahmen (Art. 46 GSchV) bestmöglich zu koordinieren. Sie fordern den Staatsrat auf, diese interkantonale Dimension in seine Umsetzung der Gewässerbewirtschaftung zu integrieren, insbesondere für die Drei-Seen-Region, um zu einer guten Umsetzung der umfassenden Gewässerbewirtschaftung beizutragen, indem die gesetzlichen Grundlagen mit den Nachbarkantonen harmonisiert werden.

Die Motionärinnen stützen ihre Forderung auf die Feststellung, dass die Zunahme und Intensivierung extremer Wetterereignisse, die mit dem Klimawandel einhergehen, zu einer Verknappung der Wasserressourcen und einer Verschärfung der Nutzungskonflikte führen. Eine ganzheitliche Bewirtschaftung ist daher ein wichtiges Instrument, um Infrastrukturen und Ressourcen in grossem Massstab und über lange Zeiträume zu verwalten. Sie stützen ihre Forderung auch auf die Kapitel T401 «Gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung» und T402 «Oberflächengewässer» des kantonalen Richtplans (KantRP) sowie auf den Sachplan Gewässerbewirtschaftung (SPGB), die beide die Notwendigkeit einer interkantonalen Zusammenarbeit erwähnen. Laut den Verfasserinnen der Motion muss die Zusammenarbeit besser verankert werden.

II. Antwort des Staatsrats

Der Kanton Freiburg verfügt bereits über eine Politik der gesamtheitlichen Gewässerbewirtschaftung nach Einzugsgebieten, die hauptsächlich durch den Sachplan Gewässerbewirtschaftung (SPGB) konkretisiert wurde. Des Weiteren besteht seit jeher eine gute Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen (siehe Beispiele weiter unten). Gleichzeitig räumt der Staatsrat ein, dass es noch effizienter wäre, wenn alle Wasserthemen innerhalb einer Region unabhängig von

Gemeindegrenzen koordiniert werden könnten – dies gilt insbesondere für die Region Broye. Eine interkantonale gesamtheitliche Gewässerbewirtschaftung könnte die Planung und Organisation von Projekten vereinfachen.

1. Kontext und rechtliche Grundlagen

Indem der Grosse Rat am 18. Dezember 2009 das neue kantonale Gewässergesetz (GewG, SGF 812.1) einstimmig verabschiedete, setzte er ein starkes politisches Zeichen für eine neuartige Gewässerbewirtschaftung. Die Gewässerbewirtschaftung sollte auch regional statt vorwiegend kommunal, ganzheitlich statt sektoral sein und insbesondere qualitativen und quantitativen Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Gewässerrevitalisierung integrieren.

Das Ziel dieser neuen Politik besteht darin, die Gewässer umfassend und sektorübergreifend zu bewirtschaften und dabei alle Dimensionen des Wassers zu berücksichtigen: lebenswichtige Ressource, Faktor der Biodiversität, Energieträger, Quelle des Wohlbefindens und Ort von Freizeitaktivitäten, aber auch Naturelement, das es zu beherrschen gilt. Sie ermöglicht es auch, aufkommende Themen wie Mikroverunreinigungen, den Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und die Auswirkungen des Klimawandels in den letzten Jahren zu antizipieren und zu berücksichtigen.

Die Umsetzung erfolgt in Einzugsgebieten, d. h. in zusammenhängenden hydrografischen Einheiten, die es ermöglichen, alle Gewässer einer Region auf der richtigen Ebene zu bewirtschaften.

Das Gewässergesetz (GewG) und sein Ausführungsreglement (GewR, SGF 812.11) traten 2011 in Kraft. Besonders erwähnenswert sind die folgenden Artikel:

> Art. 2 Abs. 2 GewG:

Die Gewässerbewirtschaftung muss gesamtheitlich, wirtschaftlich und effizient sein sowie den Schutz der Gewässer langfristig sicherstellen.

> Art. 3 Abs. 1 GewG:

Um eine koordinierte Gewässerbewirtschaftung zu gewährleisten, erstellt der Kanton gemäss Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) die Grundlagen und die Sachpläne der Gewässerbewirtschaftung; diese umfassen:

- a) die Ableitung und Reinigung des Abwassers;*
- b) den Schutz der oberirdischen Gewässer;*
- c) den Schutz der unterirdischen Gewässer und den Schutz der Wasservorkommen;*
- d) die Entnahmen aus öffentlichen Gewässern und die übrigen Nutzungen des Wassers;*
- e) den Wasserbau und den Unterhalt der Fliessgewässer und Seen.*

> Art. 2 Abs. 3 GewG:

Die Gewässer werden im Rahmen von Einzugsgebieten bewirtschaftet. Die Perimeter der Einzugsgebiete werden vom Staatsrat im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden festgelegt, namentlich mit denjenigen der Nachbarkantone, wenn das Einzugsgebiet über die Kantonsgrenze hinaus reicht.

2. Entwicklung der Situation

Die Auszüge aus den Rechtsgrundlagen und die obige Einleitung zeigen, dass der Staatsrat bereits eine umfassende und sektorübergreifende Bewirtschaftung in grossem Umfang eingeführt hat. Die in der Motion erwähnten Nachbarkantone betreiben nach Wissen des Staatsrats keine derart breit angelegte Gewässerbewirtschaftung.

Es liegt auf der Hand, dass eine Harmonisierung der kantonalen Rechtsgrundlagen die interkantonale Zusammenarbeit erleichtern würde. Die Nachbarkantone könnten, wie es der Staat Freiburg getan hat, den Grundsatz der ganzheitlichen Gewässerbewirtschaftung auf der Ebene von Einzugsgebieten in ihrer Gesetzgebung verankern. So oder so haben die Kantone die Pflicht, sich bei der Umsetzung der in der GSchV vorgesehenen Massnahmen zu koordinieren:

> Art. 46 GSchV – Koordination

¹ Die Kantone stimmen die Massnahmen nach dieser Verordnung soweit erforderlich aufeinander und mit Massnahmen aus anderen Bereichen ab. Sie sorgen ausserdem für eine Koordination der Massnahmen mit den Nachbarkantonen.

Bei fehlender Koordination zwischen den Kantonen kann der Bund subsidiär eingreifen. Bevor er dies tut, kann er auch eine koordinierende Rolle übernehmen:

> Art. 56 GSchG – Interkantonale Gewässer

¹ Berührt ein ober- oder ein unterirdisches Gewässer das Gebiet mehrerer Kantone, so hat jeder Kanton diejenigen Massnahmen zu treffen, die zum Schutz dieses Gewässers und im Interesse der anderen Kantone notwendig sind.

² Können sich die Kantone über die Massnahmen nicht einigen, so entscheidet der Bundesrat.

Derzeit wird die formalisierte interkantonale Zusammenarbeit über Gemeindeverbände oder Gemeindeübereinkünfte umgesetzt, die gegebenenfalls durch eine interkantonale Vereinbarung ergänzt werden, um die anwendbaren Regeln und insbesondere das anwendbare kantonale Recht zu definieren. In manchen Fällen ist das anwendbare Recht direkt in den Statuten des Verbands oder in den Bestimmungen der Vereinbarung festgelegt. Interkantonale Vereinbarungen müssen von den Regierungen der betroffenen Kantone genehmigt werden.

Das Freiburger Gesetz über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) erlaubt es den Freiburger Gemeinden, mit Gemeinden anderer Kantone zusammenzuarbeiten. Die Gesetzgebungen der Kantone Bern (Art. 5 ff. GG, BSG 170.11) und Waadt (Art. 128 LC, BLV 175.11) sehen ebenfalls die Möglichkeit einer solchen Zusammenarbeit vor. Die interkommunale Zusammenarbeit mit Gemeinden aus anderen Kantonen wird mit Artikel 132 des Freiburger Gesetzes über die Gemeinden gefördert. Über alle Bereiche hinweg kann festgehalten werden, dass die Zusammenarbeit in der Praxis unter dem Aspekt ihrer Form gut funktioniert und dass das Freiburger Gesetz über die Gemeinden in seiner jetzigen Fassung kein Hemmnis darstellt.

Die interkantonale Zusammenarbeit im Wasserbereich wird heute regelmässig praktiziert und als gut erachtet. Für die interkantonale Zusammenarbeit können die folgenden Beispiele genannt werden:

> Verwaltung der Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern bei Trockenheit (Warnung vor Niedrigwasser und interkantonale koordinierte Entnahmeverbote FR/BE/VD)

> Interkantonale Aufsichtskommission für die 2. Juragewässerkorrektur

- > Entwicklung einer effizienten und nachhaltigen Bewässerung in der Region Broye mit koordinierten und gesamtheitlichen regionalen Projekten: ArroBroye, Bewässerung Untere Broye, Faoug, Missy-Grandcour und Delley-Portalban (bereits umgesetzt).
- > Bewässerungsstrategie für das Grosse Moos, erstellt von Pro Agricultura Seeland in Zusammenarbeit mit den betroffenen staatlichen Dienststellen der Kantone Bern und Freiburg
- > Interdirektionale kantonale Bewässerungsstrategie (Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt RIMU / Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft ILFD), in Ausarbeitung, unterstützt durch den Klimaplan des Kantons Freiburg und in Koordination mit den Nachbarkantonen Bern und Waadt als eine der Achsen.
- > Regionalisierung der Abwasserreinigung zur Optimierung der Abwasserbehandlung in interkantonalen Regionen – in der Broye für drei zu errichtende ARA: Pole Payerne, Avenches und Lucens; für die bestehenden ARA Ecublens (FR), Zumholz (FR), Murten (FR) und Laupen (BE).
- > Zusammenarbeit und Koordination im Bereich der Revitalisierung von Gewässern und des Hochwasserschutzes. Beispiele sind die Association intercommunale pour la revitalisation de la Petite Glâne (VD-FR), die interkantonale Planung der Revitalisierung der Broye sowie das Gewässerentwicklungskonzept (GEK) Sense21.

Diese Beispiele für interkantonale Zusammenarbeit sind in der Liste der prioritären Massnahmen des Sachplan der Gewässerbewirtschaftung (SPGB) enthalten, der das Instrument des Kantons Freiburg ist, um seine regionale, ganzheitliche und sektorübergreifende Bewirtschaftungspolitik umzusetzen.

Zur Erinnerung: Der SPGB wurde in Anwendung von Artikel 3 GewG von der RIMU (Amt für Umwelt) ausgearbeitet und im November 2021 vom Staatsrat verabschiedet. Mit dem SPGB sollen insbesondere Massnahmen zum Schutz der Trinkwasserressourcen, zur Verbesserung der Qualität von Fliessgewässern und Seen und zur Vermeidung von Hochwasserrisiken eingeführt werden.

3. Schlussfolgerung

Die derzeitige interkantonale Zusammenarbeit funktioniert gut; sie ist jedoch im Bereich des Wassers komplex (siehe oben). Es wäre somit interessant, die ganzheitliche Gewässerbewirtschaftung, wie sie im Freiburger Gesetz vorgesehen ist, über die Kantonsgrenzen hinaus auszudehnen, würde dies doch die Organisation und Planung der Gewässerbewirtschaftung vereinfachen.

Gestützt auf die in der Antwort erwähnten Elemente und weil ein Grossteil des Anliegens der Motionärinnen bereits in anderer Form berücksichtigt ist – der Kanton Freiburg verfolgt seit dem Inkrafttreten des GewG bereits eine Politik der ganzheitlichen Gewässerbewirtschaftung nach Einzugsgebieten – beantragt der Staatsrat die Ablehnung der Motion. Er verpflichtet sich jedoch, die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen fortzusetzen und zu verstärken, um die ganzheitliche Gewässerbewirtschaftung über die Kantonsgrenzen hinaus zu erweitern.